Online, 06.12.2023, Tamara Bach-Ferrante

# sichere Weidezäune Haftung und Versicherung

Du bist nicht allein.

### **Haftung und Deckung**

#### **Haftung des Tierhalters**

siehe Vortrag von Frau Alice Tenschert

#### > § 833 Absatz 2 BGB (gewerbircher Tierhalter)

Die Haftung des gewerblichen Tierhalters stellt ein Privileg dar. Die Justiz kann bei Nachweis seiner erforderlichen Sorgfalt bzw. angesichts der Tatsache, dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden wäre, unter Umständen von der Haftung für Schaden durch sein Tier freistellen.

#### Diese Umstände können sein:

- Erbringung des Nachweises, dass er alles ihm Zumutbare unternommen hat, um den Schaden zu vermeiden, Beispielhaft zu nennen ist eine Absicherung durch
  - ✓ Ausreichende Einzäunung
  - ✓ Bewachung durch Herdenschutzhunde



**Haftung und Deckung** 

Versicherungsschutz kann über eine Betriebshaftpflichtversicherung geboten werden!



### **Haftung und Deckung**

Nutztierhalter können sich gegen das Drittschadenrisiko mit einer Betriebshaftpflichtversicherung absichern. In Betracht kommen die Betriebshaftpflichtversicherung für gewerbliche Nutztierhalter oder für Landwirte.

Die Betriebshaftpflicht bietet Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines Schadenereignisses, das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.



### **Haftung und Deckung**

#### Absicherung gegen mögliche Schadensersatzansprüche

Vor dem Hintergrund der zahlreichen Haftungsvorschriften, gesetzliche n Grundlagen und gerichtlichen Entscheidungen ist der Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung unerlässlich.

Sie bietet die Absicherung von kleinen Missgeschicken, aber auch bei schweren Unfällen, z.B. bei Personen- und/oder Sachschäden. Aber auch bei **unberechtigten** Haftpflichtansprüchen übernimmt die Betriebshaftpflicht die Abwehr dieser Ansprüche.

Bei Abschluss einer solchen Versicherung ist insbesondere auf folgendes zu achten:

- ➤ Vereinbarung von ausreichenden Versicherungssummen: Vor allem bei Personenschäden können schnell horrende Beträge auf den Verantwortlichen zukommen.
- Explizit mitversichert sein sollte die Weidehaltung von Tieren, Flurschäden, sowie soweit vorhanden das Halten und Hüten von Hunden und das Halten, Hüten und Verwenden von Zuchttieren zum Belegen fremder Tiere.
- > Reittiere und Pensionspferde sind in der Regel von dem üblichen Versicherungsumfang nicht automatisch erfasst. Bei Bedarf ist der Versicherungsschutz gegebenenfalls auch bezüglich Schäden an den Pensionstieren selbst zu erweitern.



### **Haftung und Deckung**

➤ Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Nutztierhalter für die Schäden haftet, die anderen Personen durch den Ausbruch seiner Tiere entstanden sind. Die Haftung des Nutztierhalters richtet sich nach § 833 BGB. Gemäß 833 Satz 1 BGB haftet ein Tierhalter grundsätzlich verschuldensunabhängig für durch seine Tiere verursachte Schäden. Nach § 833 Satz 2 BGB hat ein landwirtschaftlicher oder gewerblicher Tierhalter allerdings die Möglichkeit sich von Schadenersatzansprüchen zu befreien. Voraussetzung hierfür ist, dass er entweder den Nachweis erbringt, dass er bei der Beaufsichtigung der Tiere die erforderliche Sorgfalt beachtet hat oder nachweist, dass der Schaden auch bei Einhaltung der Sorgfaltspflicht eingetreten wäre. Hierbei zeigt die Rechtsprechung, dass es leichter ist, die Einhaltung der Sorgfaltspflicht nachzuweisen.

Somit kommt es für die Frage, ob ein Nutztierhalter für die eingetretenen Schäden haftet, entscheidend auf die sichere Weidehaltung an. Hierzu verweisen wir auf die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung und weitere Regelungen für die Weidehaltung.

Versicherungsschutz besteht auch für den Fall, dass der Nutztierhalter unberechtigterweise von Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird (wenn z.B. der Nutztierhalter alle erforderlichen Sorgfaltsmaßnahmen getroffen hat und daher für den Schaden nicht haftet). In diesem Fall wehrt der Versicherer die unberechtigten Schadenersatzansprüche für den Versicherungsnehmer, auch gerichtlich, ab.



### **Haftung und Deckung**

Besonders wichtig ist auch das regelmäßige Überprüfen des laufenden Versicherungsschutzes, um nicht trotz bestehender Betriebshaftpflichtversicherung im Schadensfall vor einem finanziellen Verlust zu stehen, nur weil ein Haftungsaspekt im Rahmen des Versicherungsschutzes nicht bedacht wurde.

Jeder Schadenfall ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen!



### **Haftung und Deckung**

Also was tun, wenn aufgrund eines Wolfsangriffes die Herde in Panik gerät, ausbricht und infolgedessen Schäden verursacht, kommt die Haftpflichtversicherung dafür auf?



Entscheidend ist, ob der gewerbliche Tierhalter sich von seiner Haftung, die sich aus BGB § 833 Satz 2 ergibt, entlasten kann. Dies könnte er zum einen dann, wenn der Wolfsangriff als ,höhere Gewalt' zu werten ist, was umstritten ist. Zum anderen kann er dies, wenn ihn am entstandenen Schaden kein Verschulden trifft. Dazu muss er nachweisen, dass er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat, also alles Zumutbare unternommen hat, um einen derartigen Schaden zu vermeiden (z.B. entsprechende Einzäunung, Beaufsichtigung, ggf. Bewachung durch sogenannte Herdenschutzhunde etc.). Der Versicherer hat sich mit dem Schaden zu beschäftigen, entweder mit der Abwehr unbegründeter Ansprüche (z.B. wenn höhere Gewalt eingewendet werden kann) oder mit der Regulierung des Schadens, wenn den Tierhalter ein Verschulden trifft.



### **Haftung und Deckung**

#### Für welche Schäden im Detail würde die Versicherung aufkommen, für welche nicht?

Ersetzt werden im Fall des Verschuldens entstandene Personenschäden (z.B. wenn die Herde einen Autounfall verursacht hat) sowie Sachschäden (im Beispiel der Schaden am Auto). Hierzu zählen auch Flurschäden, soweit sie versichert sind. Als reiner Vermögensschaden wäre z.B. gedeckt, wenn die aufgescheuchte Herde die Bahngleise blockiert und die Deutsche Bahn Ansprüche wegen Verspätung stellt. Nicht gedeckt wäre z.B. ein reiner Vermögensschaden, weil der Tierhalter infolge der durch die Wölfe gerissenen Schafe einen Liefervertrag mit einem Schlachthaus nicht einhalten kann.

#### Welche Anforderungen werden an wolfsichere Weidezäune gestellt?

Einen hundertprozentigen Schutz für Nutztiere in der freien Weidehaltung gibt es nicht.

Die Einzäunung sollte den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und täglich auf Schwachstellen kontrolliert werden. Mögliche Schwachstellen sind unverzüglich zu beseitigen.



## offene Fragen? Gerne im Anschluss

